

Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Bezirk Halle

Eduard Klinz, Halle (Saale), Lettiner Straße 16
Fernruf 22831

Schnellbrief

mit der Bitte, um Kenntnisnahme
und der sofortigen entsprechenden
Veranlassung

Nr. 8/55

am 16. August 1955

Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Ein Jahr Naturschutzgesetz

Am 13. August 1954 wurde durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik das Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954 unterschrieben und damit rechtswirksam. In der Präambel zu diesem Gesetz heißt es u. a., daß zur Lösung der wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben es erforderlich sei, die Natur vor unberechtigten und nicht notwendigen Eingriffen zu schützen, die Schönheit der Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu pflegen und der Wissenschaft die Möglichkeit der Forschung zu geben. Durch die Erforschung des gesamten Landschaftshaushaltes wird die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit erstrebt. Der Schutz der Natur ist eine nationale Aufgabe. Durch das Gesetz soll den werktätigen Menschen, der wandernde Jugend und allen Naturfreunden Freude und Erholung in unserer schönen deutschen Heimat gesichert werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern. Naturschutzgebiete sind solche, die sich durch bemerkenswerte, wissenschaftlich wertvolle oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- oder Tiergemeinschaften auszeichnen. Landschaftsschutzgebiete dagegen sollen besondere Eigenarten oder Schönheiten aufweisen, die deshalb geeignet sind, als Erholungsgebiete und Wanderziele zu dienen. Die Naturdenkmäler sind Kleingebiete bis etwa ein Hektar Größe oder einzelne Objekte, wie alte Bäume, Felsgebilde, Vogelkolonien u. ä. Geschützte Tiere und Pflanzen werden in zwei eigenen Paragraphen behandelt, was die Bedeutung dieser Gruppen unterstreicht. Auch der allgemeine Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, die nicht ausdrücklich im einzelnen geschützt sind, wird durch das Gesetz gewährleistet. Selbstverständlich wird auch die demokratische Verwaltung begründet und fortschrittlich behandelt. Dabei werden den Naturschutzbeauftragten die Aufgaben zugewiesen, für den Gedanken des Naturschutzes aufklärend, werbend und beratend zu wirken und dafür zu sorgen, daß die Naturschutzordnungen befolgt werden. An dem Gesetz haben vor seiner Veröffentlichung viele Menschen mitgearbeitet. Es gehört zu den bedeutendsten Schöpfungen von gesetzgebenden Anordnungen seit dem Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik.

(72) BN-z.

Wasser für unsere Singvögel

Der bisher regenreiche Verlauf des Frühlings und Sommers hat den zahlreichen Vogelarten das begehrte Trink- und Badewasser in Form von Pfützen und Lachen nicht fehlen lassen. In trockenen Wochen stelle man jedoch diesen Tieren Wasser immer zur Verfügung. Das kann in Gärten, besonders in Schrebergärten, durch einen größeren Blumenautersetzer geschehen, der unter dem Zipfbahn steht. Ist er tiefer als etwa 5 cm, wird ein flacher, kantiger Stein hineingelegt, den die Vögel als Anflugplatz benutzen können. Wo unabgedeckte Fässer zum Wassersammeln, Becken auf Friedhöfen

zum Wasserschöpfen, Plansch- oder Badebecken mit Steilwänden vorhanden sind, muß ein größeres Brett oder ein nach innen vertieftes Holzkreuz auf der Oberfläche schwimmen, damit alle Vögel von dieser Stelle aus trinken oder plätschern können. Wo diese Möglichkeit fehlt, erirrt der Vogel unweigerlich. In jedem Jahre gehen auf diese Weise viele Vögel zugrunde. Neuanzulegende Schmuckteiche werden deshalb besser mit auslaufenden Rändern erbaut. Auch das Errichten von Vogeltränken in unseren städtischen Grünanlagen ist sehr zweckmäßig. Jung und Alt erfreuen sich hier an dem Leben und Treiben unserer gefiederten Freunde. Es erzieht unsere Kinder zu einer unverlierbaren Tierfreude.

(73) BN-z.

Sumpfschildkröten

In einigen mitteldeutschen langsam fließenden Stromnetzen in Verbindung mit sumpfigen Wiesen, toten Flußarmen oder versandeten Teichen lebt zurückgezogen ein recht seltener Vertreter der Amphibien: die Sumpfschildkröte. Manchmal begegnet man ihr auch auf dem Lande, in Kleeäckern oder Kartoffelfeldern, wo sie sich nur langsam fortbewegt, während sie im Wasser gewandt schwimmt. Ihre Nahrung besteht aus Würmern, Wasserinsekten und deren Larven, Wassersechsen und kleinen Fischen. Trotz ihrer heimlichen und vorsichtigen Lebensweise gerät sie dann und wann in aufgestellte Fischreusen. Jeder Fischer und Naturfreund wird ihr schnell wieder die Freiheit schenken, denn der Rückgang dieses fossilen Vertreters einer längst untergegangenen Zeit wird in zunehmenden Maße beobachtet. Sie steht unter ganzjährigem gesetzlichen Schutz, auch außerhalb der Naturschutzgebiete.

(74) BN-z.

Ein kurzer Sommergast

Vor wenigen Wochen, Anfang August schon, verließ uns der Mauersegler wieder, einer unserer eigenartigsten, schwalbenähnlichen Sommervögel. Erst Ende April oder gar Anfang Mai trifft er in seiner Brutheimat, von Afrika kommend, ein. Fast schwarz, rußig dunkel, ist sein Gefieder. Seine siehelförmigen, weit über den kurzen Schwanz hinausragenden Flügel, befähigen ihn zu einem reißenden ungewöhnlich schnellen Flug und Segeln. Dagegen ist er auf der Erde völlig hilflos, ja, sogar einmal drunten angekommen, vermag er sich vom Erdboden nicht wieder zu erheben. Seine schwachen Füße sind nicht zum Gehen, sondern nur zum Anklammern eingerichtet. Vor und während seiner Brutzeit vergesellschaftet er sich mit seinesgleichen zu kreischenden Scharen, die unermüdet um die Türme, bald durch die Straßen, um Häuser und über Dächer jagen. Sein schriller Srih-srih-Ruf ist die Begleitmusik warmer Tage und Abende. Man kann ihn mit Recht das Sommerlied unserer Städte nennen. Hier unter Dachgesimsen, in Felsspalten, sehr selten in natürlichen Baumhöhlen, brütet er und zieht seine Jungen groß, die ausschließlich, wie er selbst, Insekten verzehren. Unermüdet jagen die Mauersegler nach fliegenden Kerbtieren. Die Wissen-



schaftler haben entdeckt, daß sie sich, mit Ausnahme während des Brütens, fliegend im Luftraum aufhalten, sogar fliegend zu schlafen vermögen. Herrscht außergewöhnliche Kühle und anhaltender Regen, verhungern häufig ihre Jungen, während die Eltern dank ihres hervorragenden Flugvermögens vorübergehend viele hundert Kilometer den Wetterumbilden und damit dem Nahrungsmangel auszuweichen verstehen. Ist dann ihr sommerliches Kreischen verstummt, dann hat die Jahreszeit ihren Höhepunkt überschritten. Die Mauersegler verlassen uns wieder, um ihre afrikanischen Winterherbergen aufzusuchen. Die Abende werden zum Herbst hin immer stiller, bis dann eines Tages andere Vögel, die trompetenden Kraniche, herbstliche Kühle und abendliche Nebel verkünden.

(75) BN-z.

Vom Zelten in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Das Zelten, das für manche Menschen eine Art Höhepunkt in ihren Wandern durch die deutsche Heimat bedeutet, hat durch den Gesetzgeber eine natürliche und der Bedeutung unserer Schutzgebiete Rechnung tragende Lösung gefunden. Im allgemeinen kann in ausgesprochenen Naturschutzgebieten, also solchen, die bemerkenswerte, wissenschaftlich wertvolle oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tiergemeinschaften besitzen, nicht oder nur in genehmigten Ausnahmefällen gezeltet werden. Dagegen kann in Landschaftsschutzgebieten, das sind Landschaftsteile, die besondere nationale Bedeutung haben, oder die besondere Eigenarten oder Schönheiten aufweisen und deshalb geeignet sind, der werktätigen Bevölkerung als Erholungsgebiete und Wanderziele zu dienen, gezeltet werden. Jedoch dürfen nur solche Plätze benutzt werden, die als Zeltplätze kenntlich gemacht sind. Wer dennoch planlos im Gelände zeltet und gar Feuer anlegt, muß damit rechnen, von den Forstbetreuern oder den Mitgliedern der Naturwacht weggewiesen oder gar mit Strafen belegt zu werden. Es ist selbstverständlich, daß die Zeltfreunde den Platz nach dem Abbruch ihrer Behausung so verlassen, wie sie ihn vorgefunden haben. Papier, Büchsen, Flaschen und anderes dürfen nicht liegenbleiben, sondern sind mitzunehmen oder in Behältern zu verstauen, die für diese Zwecke aufgestellt sind. Auch das Versenken von Flaschen oder Blechbüchsen im nahegelegenen See oder Teich gefährdet nicht nur Badende, sondern auch die Wasser- und Strandvögel beim Tauchen und während ihrer Nahrungssuche. Achtet deshalb auch hier auf Ordnung in der schönen Heimat.

(76) BN-z.

Noch blühen einzelne Orchideen

Trotzdem der Sommer seinen Höhepunkt überschritten hat, blühen noch immer einige Orchideenarten, die herrlichsten Vertreter unter den Blumen unserer mitteldeutschen Heimat. Da ist zunächst der Wiesensumpfwurz, der weit über den August hinaus seine rötlichen Lichter in sumpfigen Wiesen aufsteckt. Ebenfalls bis zum Ende des September blüht grünlich-violett in schattigen Wäldern oder an verstrauchten, waldartigen Hängen der Breitblättrige Sumpfwurz. Zuletzt bis zum Oktober ist es ein Orchideenzweig von kaum 20 cm Höhe, der Herstdrehwurz, der seine weißlichen Blütentrauben der Sonne entgegenstreckt. Es gibt noch manche andere Pflanzen zu entdecken, auch im Frühherbst und wenn die Sonnenstunden tagsüber weit kürzer sind, als in den eigentlichen Orchideenmonaten Mai bis Juli. Alle Orchideen stehen übrigens unter Schutz. Man hüte sich, diese Blumen zu brechen.

(77) BN-z.

Nur eine Waldameise

Wohl ein jeder hat schon einmal vor einem Ameisenhaufen gestanden und die Einsigkeit der Koloniewohner bestaunt. Vielleicht ist ihm aber besonders aufgefallen, was von den kräftigen Ameisen alles herangeschleppt wurde. Neben den Fichten- oder Kiefernadeln, Holzstückchen sowie Pflanzenresten sind

es vor allem die vielerlei Insekten, selbst lange Raupen und große Falter, die zu den bis etwa ein Meter hohen Haufen, den Ameisenburgen, transportiert werden. Dort, wo in unseren Wäldern zahlreiche Siedlungen dieser Hautflügler, zu denen sie nach der umfangreichen Insektenordnung gehören, zu finden sind, kommt kaum ein größerer Raupenfraß oder eine andere blatt- und blütenfressende Insektenkamalität auf. Sie gehören zu den nützlichsten Forsthelfern und Waldbeschützern neben den Vögeln. Der Gesetzgeber hat deshalb die Rote Waldameise unter Schutz gestellt. Die Ameisenburgen dürfen weder von Kindern beschädigt, noch dürfen daraus die Ameisenpuppen geplündert werden. Es genügt einem jeden, ihren Fleiß und ihre Riesenkräfte im Wegschleppen von großer Beute, die im Gewicht ein vielfaches vom Eigengewicht besitzt, zu bewundern; aber auch ihre Staatsform und das Zusammenleben mit anderen Insekten, die Anlage von Pilzfarmen innerhalb der Kolonie, ist so stark entwickelt, daß man diesen niederen Tieren eine Art Beobachtungsvermögen und einen „beschränkten Erwerb persönlicher Erfahrungen“ nachweisen kann. Um so größer muß unsere Achtung vor den Waldameisen sein — auch wenn sie noch so klein sind.

(78) BN-z.

Schandfleck

Dort, wo Haus- oder Industiemüll, Schutt, Unrat, Blechemballagen, Matratzen, Gemüseabfälle und anderer menschlicher Hausratabfall hingeworfen wird, entsteht zumeist an den Rändern der Wohnsiedlungen ein trostloser und störender Anblick, der nur im Sommer dürrtig von einigen Schuttpflanzen abgedeckt wird. Jeder neue Haufen, der im Handwagen oder gar im Großraumtransport an solche Stelle gelangt, besonders aber in das Landschafts- oder gar Naturschutzgebiet, zeugt von der Gedankenlosigkeit mancher Menschen oder gar von dem Unverständnis oder der Unverantwortlichkeit gegenüber dem Bild der schönen Heimat. Hinzu tritt, daß dort an solchen Ecken Fäulnisherde durch verdorbene Nahrungsmittel entstehen, die wiederum die Ratten- und Fliegenplage ungemein fördern. Selbst Krankheiten für Tier und Mensch vermögen hier ihren Ausgangspunkt zu finden. Das wilde Anlegen von Müll- und Schuttplätzen ist deshalb in jedem Falle untersagt, ja es können diejenigen, die es vorsätzlich ausführen oder dulden, mit dem Gesetz schnell in Berührung kommen. Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, für ordnungsgemäße überwachte Schuttabladeflächen zu sorgen. Müll ohne Sperrgut, wie Glas, Metalle und größere Steinabfälle, kann gut verrottet und bei Untermischung von Mist, Kehrlicht oder Laub zu einem biologisch wirksamen Humus aufgeschlossen werden. Metallabfälle gehören in die Schrottsammelstellen, auch Flaschen und Bruchglas. Jeder kann dazu beitragen, diese nur zu häufig anzutreffenden Mißstände beseitigen zu helfen.

(79) BN-z.

Nicht für die Presse bestimmt.

Ausweise und Anträge für die Aufnahme von Mitgliedern für die Naturwacht

(Kleine formale Änderung)

Karteikarten nur mit Schreibmaschine ausfüllen.

Durchschlag des Antrages bleibt bei den Akten des Kreisbeauftragten.

Ausweise für die Mitglieder der Naturwacht fertig mit Schreibmaschine ausfüllen (nur die Nr. freilassen, die in der Bezirksnaturschutzverwaltung jeweils eingesetzt wird). Bitte auf die Karteikarte und den Durchschlag sowie den Ausweis ein Foto des Antragstellers kleben.

Karteikarte und Ausweis an den Bezirksbeauftragten.

Nach Unterstempelung geht der Ausweis über den Kreisbeauftragten zur Weiterreichung an den Antragsteller.

(80) BN-z.